



## Bekanntgabe

### Wasserwirtschaft

**Antrag der Stadt Brilon vom 02.04.19 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

**hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

Die Stadt Brilon hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst die Herstellung der Durchgängigkeit des Querbauwerks „Nr. 24“ in der Hoppecke unterhalb von Messinghausen durch Errichtung einer rauen Gleite mit Niedrigwasserrinne. Dadurch wird der Wehrstau aufgehoben und die natürliche Fließ- und Geschiebedynamik weitestgehend wiederhergestellt. Außerdem wird die Hoppecke strukturell aufgewertet durch Beseitigung der bestehenden Obergrabenverwallung und entsprechende Aufweitung.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist im nächsten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 UVPG liegen vor:

#### Naturschutzgebiet und Natura 2000

Das Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.03 „Unteres Hoppecketal“ des Landschaftsplans Winterberg (Anlage 3 Nr. 2.3.2 UVPG). Das Gebiet umfasst u.a. das breite Sohlthal der Hoppecke zwischen Niederhof und Beringhausen.

Das Naturschutzgebiet ist hier zugleich Teil des FFH-Gebiets DE 4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ (Anlage 3 Nr. 2.3.1 UVPG). Ziel der FFH-Ausweisung ist es, ein verbindendes Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen und die Fließgewässersysteme zu einem Biotopverbund zu entwickeln. Neben der Verbesserung des Gewässerzustandes (Wassergüte, naturnahe Struktur und Dynamik) soll auch die Beseitigung störender Elemente verfolgt werden. Die Schutzziele sollen u. a. durch das Naturschutzgebiet umgesetzt werden.

Zweck des Naturschutzgebiets ist die Erhaltung des Hoppecke-Talsystems mit seinen naturraumtypischen Besonderheiten und der durch diese Vorgaben ausdifferenzierten Grünlandgesellschaften; Schutz des naturnahen Flusslaufes mit seinem unmittelbaren Umfeld aus spezialisierten Auengesellschaften, Sicherung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart des Talverlaufs. Wesentlicher Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne der FFH-Richtlinie, dem u. a. die hier wirksamen Ge- und Verbote des Festsetzungskataloges des Landschaftsplans dienen.

Der geplante Rückbau der Wehranlage setzt diese Vorgaben um und führt zu einer ökologischen Aufwertung der Hoppecke. Das Vorhaben widerspricht den genannten Zielen nicht, sondern dient im Gegenteil diesen Zielen. Zwar bestehen dabei Konflikte mit einigen der genannten Verbote. Die untere Naturschutzbehörde hat jedoch entsprechende Ausnahmegenehmigungen in Aussicht gestellt, da das Vorhaben insgesamt eine Verbesserung der bestehenden Situation erwarten lässt.

#### Geschütztes Biotop

Durch das Vorhaben betroffen ist außerdem das gemäß § 62 geschützte Biotop GB 4617-702. Die geplante Maßnahme sichert langfristig die Erhaltung des Fließgewässersystems der Hoppecke mit seinen naturräumlichen Besonderheiten und dient der ökologischen Aufwertung dieses naturnahen Flusslaufes mit seinem unmittelbaren Umfeld aus spezialisierten Auengesellschaften. Die untere Naturschutzbehörde hat daher eine Befreiung von der vorübergehenden Beeinträchtigung gemäß § 67 BNatSchG während der Bauphase in Aussicht gestellt.

#### Überschwemmungsgebiet

Die geplante Maßnahme liegt (teilweise) innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Hoppecke (altes preußisches Überschwemmungsgebiet).

Mit der geplanten Maßnahme sind aus fachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz verbunden, sondern es wird im Gegenteil neuer Rückhalteraum geschaffen. Die Maßnahme hat somit positive Auswirkungen auf das Hochwasserregime der Hoppecke, allerdings nur in einem sehr geringen Rahmen.

#### **Ergebnis**

Die Maßnahme dient dazu, die Ziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 11.06.19  
Im Auftrag

gez.  
Mikus-Blei

gez.  
Schneider